

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen der Zulassung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizfachwirtendienstes zur Ausbildungsqualifizierung richten sich nach Art. 37 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

(2) Bewerberinnen und Bewerber können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.